

Geschäftsverzeichnissnr. 1620

Urteil Nr. 48/99
vom 20. April 1999

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 17 § 1 Absätze 2 und 4 und Artikel 18 drittletzter Absatz der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 78.468 vom 1. Februar 1999 in Sachen J. Vandenhende gegen die Gemeinde Zwevegem und die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 18. Februar 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen Artikel 17 § 1 Absatz 2 und/oder Artikel 17 § 1 Absatz 4 und/oder Artikel 18 drittletzter Absatz der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in Verbindung mit dem allgemeinen vertragsrechtlichen Rechtsgrundsatz der Unparteilichkeit des Richters, festgehalten u.a. in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit sie bezüglich der garantierten Unparteilichkeit des Richters einen Unterschied vornehmen zwischen erstens den Behörden und den Bürgern, die für die Entscheidung bezüglich der Legalität einer sie betreffenden Amtshandlung in ein Verwaltungsverfahren verwickelt sind, dem ein Verfahren der einstweiligen Entscheidung in Verwaltungsangelegenheiten vorangegangen ist, und den Behörden und Bürgern, die für diese Beurteilung in ein gerichtliches Verfahren verwickelt sind, dem ein Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung vorangegangen ist, und zweitens zwischen den Behörden und Bürgern, die für die Entscheidung bezüglich der Legalität einer sie betreffenden Amtshandlung in ein Verwaltungsverfahren vor dem Staatsrat ohne vorangehende vorläufige Aussetzung und/oder ohne vorläufige Maßnahmen verwickelt sind und den Fällen, in denen dies wohl der Fall gewesen ist ? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Zwevegem hat am 24. September 1997 B. Degroote eine Baugenehmigung für ein Gebäude für die Aufzucht von Masthähnchen erteilt.

J. Vandenhende hat den Staatsrat gebeten, diese Entscheidung wegen äußerster Dringlichkeit auszusetzen. Am 21. November 1997 hat der Staatsrat mit seinem Urteil Nr. 69.772 die vorläufige Aussetzung angeordnet. Das Urteil wurde von dem Staatsrat J. Bovin, stellvertretender Vorsitzender der zehnten Kammer verkündet.

Am 26. November 1997 hat das Bürgermeister- und Schöffenkollegium die ausgesetzte Genehmigung zurückgezogen, das Dossier wieder untersucht und entschieden, die Genehmigung zu erteilen, da es der Meinung war, daß vernünftigerweise nicht gesagt werden könne, daß die Bauarbeiten den landschaftlichen Reiz der sie umgebenden Gegend beeinträchtigen würden.

Diese Entscheidung wurde aufs neue von J. Vandenhende vor dem Staatsrat mit einem Aussetzungsantrag wegen äußerster Dringlichkeit angefochten. Am 10. Dezember 1997 hat der Staatsrat mit seinem Urteil Nr. 70.184 die vorläufige Aussetzung angeordnet. Das Urteil ist von dem Staatsrat J. Bovin, stellvertretender Vorsitzender der zehnten Kammer, verkündet worden.

Die Untersuchung zur Hauptsache wurde mittels Anordnung vom 21. September 1998 von dem Vorsitzenden der zehnten Kammer des Staatsrats auf den 21. Oktober 1998 anberaunt.

Am 13. Oktober 1998 hat das Bürgermeister- und Schöffenkollegium einen Antrag auf Ablehnung des Staatsrats J. Bovin der Kanzlei des Staatsrats übersandt.

In seiner Erklärung vom 19. Oktober 1998 zu dem Antrag auf Ablehnung hält der Staatsrat J. Bovin die Ablehnung für unbegründet. Ihm zufolge enthält das Gesetz nämlich nicht nur keine Verbotsbestimmung für einen Staatsrat, die Hauptsache zu untersuchen, wenn er über den Aussetzungsantrag befunden hat, sondern

verpflichtet ihn im Gegenteil, auch die Hauptsache zu untersuchen. Im vorliegenden Fall gibt es keine internationale Rechtsvorschrift, die das Außerkraftsetzen der Gesetzesbestimmungen ermöglicht.

Mittels Anordnung des ersten Vorsitzenden des Staatsrats vom 21. Oktober 1998 wurde der Antrag auf Ablehnung zur Schlichtung an die neunte Kammer verwiesen.

Mit dem Urteil Nr. 78.468 vom 1. Februar 1999 hat die neunte Kammer des Staatsrats den Ablehnungsantrag abgewiesen und die o.a. präjudizielle Frage gestellt.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 18. Februar 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 2. März 1999 haben die referierenden Richter H. Boel und E. Cerexhe gemäß Artikel 72 Absatz 1 des vorgenannten Sondergesetzes vor dem Hof Bericht erstattet und die Auffassung vertreten, daß das Verfahren mit einem in unverzüglicher Beantwortung zu verkündenden Urteil beendet werden könnte.

Gemäß Artikel 72 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den Parteien im Grundstreit mit am 5. März 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Zwevegem, Otegemstraat 100, 8550 Zwevegem, hat mit am 16. März 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

A.1. In ihren Schlußanträgen haben die referierenden Richter nach Einsicht in das Dossier die Auffassung vertreten, daß die Untersuchung der präjudiziellen Frage beendet werden könne mit einem Urteil in unverzüglicher Beantwortung im Sinne von Artikel 72 *in fine* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989. Insbesondere seien sie der Ansicht, daß aus den im Urteil Nr. 17/99 angegebenen Gründen auch die vorliegende präjudizielle Frage verneinend beantwortet werden müsse.

A.2.1. Der Rechtsbeistand von J. Vandenhende hat in einem Brief vom 8. März 1999 mitgeteilt, daß sein Mandant ausdrücklich keinen Standpunkt beziehen wolle in einer prinzipiellen Debatte, die die Zusammensetzung der Kammer, die über seine Nichtigkeitsklage verhandle, beeinflussen könne.

A.2.2. Die Gemeinde Zwevegem weist in ihrem Begründungsschriftsatz darauf hin, daß die Problematik nicht dieselbe sei wie jene, die dem Urteil Nr. 17/99 zugrunde gelegen habe. Es werde vor allem ein neues Element mit in die Diskussion einbezogen, das aus der Untersuchung der ersten präjudiziellen Frage herausgehalten worden sei. Die Gemeinde Zwevegem, erste beklagte Partei im Hauptverfahren, habe nämlich einen Antrag auf Ablehnung des Staatsrats Bovin und hilfsweise einen Antrag auf das Vorlegen einer präjudiziellen Frage eingereicht.

Aus der Verweisungsentscheidung werde ersichtlich, daß der Staatsrat der Ansicht sei, daß Artikel 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eine eigene Regelung für die Zusammensetzung der Kammer vorsehe. Laut Artikel 17 werde die Aussetzung durch die Kammer angeordnet, die zuständig sei, über die Hauptsache zu befinden. Diese Bestimmung verbiete nicht, daß die Staatsräte, die im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Entscheidung verhandelt hätten, auch im Rechtsstreit zur Hauptsache verhandeln würden. Der Kammervorsitzende oder der von ihm bezeichnete Staatsrat, der die vorläufige Aussetzung angeordnet habe, dürfe nicht in der Kammer tagen, die über die Aufrechterhaltung der Aussetzung befinde.

In Artikel 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat werde mit anderen Worten nur ein Fall von Unvereinbarkeit vorgesehen. In diesem Fall sei der betreffende Staatsrat sofort verpflichtet, sich von der Sache zurückziehen. Diese eigene Regelung sei nach Meinung des Staatsrats nicht kumulativ mit Artikel 29 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat.

Die konkrete Formulierung der präjudiziellen Frage sei anscheinend hinsichtlich ihrer tatsächlichen Tragweite irreführend und erwecke zu Unrecht den Anschein, als stehe genau dieselbe Problematik zur Debatte wie im Urteil Nr. 17/99. Es wäre dann auch besser, sie neu zu formulieren, damit ihre tatsächliche Tragweite deutlich werde. Aus der vorgeschlagenen Neuformulierung werde ersichtlich, daß sich die präjudizielle Frage von derjenigen unterscheide, die zur Debatte gestanden habe im Urteil Nr. 17/99, in dem die Problematik der Ablehnung nicht zur Debatte gestanden habe. Die präjudizielle Frage sei dann auch deutlich nicht gegenstandslos, und sie müsse dem normalen Verfahren entsprechend behandelt werden.

- B -

Hinsichtlich des Gegenstands der präjudiziellen Frage

B.1. Die Gemeinde Zwevegem schlägt in ihrem Begründungsschriftsatz eine Neuformulierung der präjudiziellen Frage vor.

Da die Parteien vor dem Hof den Inhalt einer präjudiziellen Frage weder ändern noch ändern lassen können, besteht keine Veranlassung, dem Antrag der Gemeinde Zwevegem stattzugeben.

B.2. Die Artikel 17 und 18 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat sind Teil von Titel III dieser Gesetze. Dieser Titel bezieht sich auf die Zuständigkeit der Verwaltungsabteilung des Staatsrates.

Die Artikel 17 und 18 betreffen das Verfahren der einstweiligen Entscheidung in Verwaltungsangelegenheiten. Diese Bestimmungen lauten:

« Art. 17. § 1. Wenn ein Akt oder eine Verordnung einer Verwaltungsbehörde aufgrund von Artikel 14 Absatz 1 für nichtig erklärt werden kann, ist nur der Staatsrat für die Anordnung der Aussetzung der Ausführung zuständig.

Unbeschadet Artikel 90 §§ 2 und 3 wird die Aussetzung nach Anhörung oder ordnungsgemäßer Vorladung der Parteien durch ein begründetes Urteil des Vorsitzenden der damit befaßten Kammer oder des von ihm ernannten Staatsrates angeordnet.

Im Dringlichkeitsfalle kann die Aussetzung vorläufig - ohne Anhörung der Parteien oder bestimmter Parteien - angeordnet werden. In diesem Fall veranlaßt das Urteil, durch das die vorläufige Aussetzung angeordnet wird, die Einberufung der Parteien innerhalb drei Tagen vor der Kammer, die über die Bestätigung der Aussetzung befindet.

Der Vorsitzende der Kammer oder der von ihm benannte Staatsrat, der die vorläufige Aussetzung angeordnet hat, darf nicht in der Kammer vertreten sein, die über die Aufrechterhaltung der Aussetzung zu befinden hat.

§ 2. Die Aussetzung der Ausführung kann nur dann angeordnet werden, wenn triftige Klagegründe, die die Aussetzung des angefochtenen Aktes oder der angefochtenen Verordnung rechtfertigen können, vorgebracht werden, und unter der Voraussetzung, daß die unmittelbare Ausführung des Aktes oder der Verordnung einen gravierenden und schwierig wiedergutzumachenden Schaden verursachen kann.

Gegen die aufgrund der §§ 1 und 2 erlassenen Urteile kann weder Widerspruch noch Drittwiderspruch erhoben werden.

Die Urteile, durch die die Aussetzung angeordnet wurde, können auf Antrag der Parteien rückgängig gemacht oder abgeändert werden.

§ 3. Der Aussetzungsantrag wird durch ein von der Nichtigkeitsklageschrift getrenntes Schriftstück und spätestens mit derselben eingereicht.

Er enthält eine Darlegung der Klagegründe und Sachverhalte, die dem Verfasser zufolge die Anordnung der Aussetzung oder ggf. vorläufiger Maßnahmen rechtfertigen.

Die Aussetzung und die anderen vorläufigen Maßnahmen, die möglicherweise vor der Einreichung der Klageschrift auf Nichtigerklärung des Aktes oder der Verordnung angeordnet worden sind, sind unverzüglich vom Vorsitzenden der Kammer oder von dem von ihm benannten Staatsrat, der sie erlassen hat, aufzuheben, falls dieser feststellt, daß keine Nichtigkeitsklageschrift innerhalb der durch die Verfahrensregeln vorgeschriebenen Fristen eingereicht worden ist, in der die Gründe vorgebracht werden, die sie gerechtfertigt hatten.

§ 4. Der Vorsitzende der Kammer oder der von ihm benannte Staatsrat befindet innerhalb fünfundvierzig Tagen über den Antrag auf Aussetzung. Wenn die Aussetzung angeordnet wurde, wird innerhalb sechs Monaten nach der Urteilsverkündung über die Nichtigkeitsklage befunden.

§ 4*bis*. Die Verwaltungsabteilung kann gemäß einem durch den König festgelegten beschleunigten Verfahren den Akt oder die Verordnung, deren Aussetzung beantragt wird, für nichtig erklären, wenn die Gegenpartei oder derjenige, der ein Interesse an der Lösung des Streitfalls hat, nicht innerhalb dreißig Tagen ab der Zustellung des Urteils, das die Aussetzung anordnet oder die vorläufige Aussetzung bestätigt, die Fortsetzung des Verfahrens beantragt hat.

§ 4*ter*. Hinsichtlich der klagenden Partei gilt eine Vermutung der Klagerücknahme, wenn die klagende Partei nach erfolgter Zurückweisung des Antrags auf Aussetzung eines Verwaltungsaktes oder einer Verordnung nicht innerhalb einer dreißigtägigen Frist ab der Notifikation des Urteils einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens einreicht.

§ 5. Das Urteil, mit dem die Aussetzung oder die vorläufige Aussetzung der Ausführung eines Aktes oder einer Verordnung angeordnet wird, kann die betreffende Behörde auf Antrag der klagenden Partei mit Zwangsgeld belegen. In diesem Fall findet Artikel 36 §§ 2 bis 4 Anwendung.

Der König legt das für die Festlegung des Zwangsgelds anwendbare Verfahren durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß fest.

§ 6. Der König legt das Verfahren bezüglich der durch den vorliegenden Artikel vorgesehenen Anträge durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß fest. Spezifische Regeln können bezüglich der Überprüfung der Anträge auf Aussetzung der Ausführung festgelegt werden, die offensichtlich unzulässig und unbegründet sind. Ein spezifisches Verfahren für die sachbezogene Überprüfung kann ebenfalls festgelegt werden, falls die Aussetzung der Ausführung angeordnet wird.

Falls die Aussetzung der Ausführung wegen Ermessensmißbrauchs angeordnet wird, wird die Sache an die Generalversammlung der Verwaltungsabteilung verwiesen. Dies ist der Fall, wenn die Aussetzung auf Antrag der klagenden Partei wegen Verstoßes gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung angeordnet wird.

Wenn die Generalversammlung der Verwaltungsabteilung den angefochtenen Akt oder die angefochtene Verordnung nicht für nichtig erklärt, wird die Aussetzung sofort unwirksam. In diesem Fall wird die Sache zwecks Überprüfung anderer möglicher Klagegründe an die Kammer verwiesen, die ursprünglich damit befaßt wurde.

§ 7. Wenn die Kammer, die befugt ist, über die Hauptsache zu befinden, den angefochtenen Akt oder die angefochtene Verordnung nicht für nichtig erklärt, kann sie die angeordnete Aussetzung aufheben oder rückgängig machen.

Art. 18. Wenn beim Staatsrat gemäß Artikel 17 ein Antrag auf Aussetzung eines Akts oder einer Verordnung anhängig gemacht wird, kann er als einziger einstweilig und unter den in Artikel 17 § 2 Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen alle notwendigen Maßnahmen anordnen, um die Interessen der Parteien oder der Personen, die ein Interesse an der Beilegung der Rechtssache haben, zu wahren, mit Ausnahme der Maßnahmen, die sich auf bürgerliche Rechte beziehen.

Diese Maßnahmen werden nach Anhörung oder ordnungsgemäßer Vorladung der Parteien mittels eines begründeten Urteils vom Vorsitzenden der Kammer, die zuständig ist, über die Hauptsache zu befinden, oder von dem von ihm bezeichneten Staatsrat angeordnet.

Im Falle äußerster Dringlichkeit können vorläufige Maßnahmen ohne Anhörung der Parteien oder einiger von ihnen angeordnet werden. In diesem Fall werden in dem Urteil, mit dem die vorläufigen Maßnahmen angeordnet werden, die Parteien innerhalb von drei Tagen aufgefordert, vor der Kammer, die über die Aufrechterhaltung der ggf. nicht durchgeführten Maßnahmen befindet, zu erscheinen.

Der Vorsitzende der Kammer oder der von ihm bezeichnete Staatsrat, der die Maßnahmen angeordnet hat, darf in der Kammer nicht vertreten sein, die über die Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen befindet.

Artikel 17 § 2 Absätze 2 und 3 und § 5 ist anwendbar auf die kraft dieses Artikels ergangenen Urteile.

Der König legt mit einem im Ministerrat beratenen Erlaß das Verfahren bezüglich der in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen fest. »

B.3. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Tatsache, daß die obengenannten Bestimmungen einen Staatsrat, der in Anwendung von Artikel 17 § 1 Absatz 3 der koordinierten

Gesetze über den Staatsrat die vorläufige Aussetzung angeordnet hat, nicht daran hindern, anschließend in der Kammer vertreten zu sein, die über die Hauptsache verhandeln muß.

Zur Hauptsache

B.4. Das Verfahren der einstweiligen Entscheidung in Verwaltungsangelegenheiten dient zur Verstärkung der Effizienz des durch den Staatsrat gebotenen Rechtsschutzes und schließt an die in der Empfehlung Nr. R(89) 8 vom 13. September 1989 durch das Ministercomité des Europarates an die Mitgliedstaaten bezüglich des vorläufigen Rechtsschutzes in Verwaltungsangelegenheiten formulierten Grundsätze an (*Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1300/1, SS. 1, 7-8, 21 und 25).

In dieser Empfehlung wird u.a. dargelegt, daß, wenn ein Verwaltungsakt vor einer Rechtsprechungsinstanz beanstandet wird und diese noch nicht befunden hat, der Kläger die Möglichkeit haben muß, bei derselben Instanz oder einer anderen zuständigen Gerichtsinstanz zu beantragen, daß sie über vorläufige, auf diesen Verwaltungsakt sich beziehende Maßnahmen befindet, daß das vor dieser Instanz abzuwickelnde Verfahren ein Schnellverfahren ist, daß das Verfahren, außer im Dringlichkeitsfall, kontradiktorisch verläuft und daß dritte beteiligte Parteien dabei intervenieren können.

B.5.1. Das durch den obengenannten Artikel 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat geregelte Verfahren zur Aussetzung eines Verwaltungsaktes ist ein Akzessorium der Klage auf Nichtigkeitsklärung dieses Aktes. Ein Verwaltungsakt kann somit nur ausgesetzt werden, wenn er durch den Staatsrat in Anwendung von Artikel 14 Absatz 1 derselben koordinierten Gesetze für nichtig erklärt werden kann. Außerdem kann die Aussetzung nur angeordnet werden, wenn ernsthafte Klagegründe angeführt werden, die die Nichtigkeitsklärung rechtfertigen können.

B.5.2. Ebenso wie das objektive Nichtigkeitsklärungsverfahren zielt das damit wesentlich verbundene Aussetzungsverfahren nur auf die Möglichkeit ab zu vermeiden, daß ein Verwaltungsakt, der beanstandet wird, weil er Gegenstand einer Nichtigkeitsklage ist oder sein wird, irreversible Rechtsfolgen nach sich ziehen würde, während schon bei der Einreichung des Aussetzungsantrags ernsthafte Nichtigkeitsgründe angeführt und nachgewiesen werden.

B.5.3. Die Entscheidung zur vorläufigen Aussetzung ist eine vorläufige Entscheidung, die die erste Phase eines einmaligen Verfahrens darstellt, dessen Kontinuität gewährleistet werden muß. Diese Entscheidung kann jedoch wieder in Frage gestellt werden, und zwar zuerst durch die Kammer, die unter Beachtung der durch Artikel 17 § 1 Absatz 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgeschriebenen Garantien einer kontradiktorischen Verhandlung über ihre Bestätigung zu befinden hat, und anschließend durch die definitive Entscheidung, mit der über die Nichtigkeitsklage befunden wird. Demnach greift sie der Entscheidung des Staatsrates zur Hauptsache, wenn er definitiv über die Gesetzmäßigkeit des Verwaltungsaktes urteilt, nicht vor.

B.6. Der Gesetzgeber hat bei der Ausarbeitung der zu beurteilenden Regelung ein Gleichgewicht hergestellt zwischen einerseits dem Erfordernis eines effizienten Rechtsschutzes, um eine schnelle Entscheidung über einen Aussetzungsantrag und, im Falle der Aussetzung, über die Nichtigkeitsklage zu treffen, ohne dabei die Interessen der beklagten und der intervenierenden Partei zu übersehen, und andererseits dem guten Funktionieren der Verwaltungsabteilung des Staatsrates, um zu vermeiden, daß in den verschiedenen Phasen desselben Verfahrens das Dossier jedesmal von anderen Staatsräten und anderen Auditoren untersucht werden müßte, außer in dem besonderen Fall, auf den sich Artikel 17 § 1 Absatz 4 bezieht.

Die Regelung ist übrigens identisch für alle in der Rechtssache betroffenen Parteien. Die durch den Gesetzgeber eingeführte Regelung, die nicht ausschließt, daß der mit der Aussetzung befaßte Staatsrat die Hauptsache untersuchen wird, kann dessen objektive Unparteilichkeit nicht

beeinträchtigen. Die Befürchtung der klagenden oder der intervenierenden Partei hinsichtlich der Unparteilichkeit der Kammer ist um so weniger objektiv gerechtfertigt, da im vorliegenden Fall der Staatsrat nicht über die Begründetheit subjektiver Rechte, sondern über die Begründetheit von Behauptungen befinden muß, mit denen die objektive Gesetzmäßigkeit eines Verwaltungsaktes angezweifelt wird.

B.7. Wenn man davon ausgeht, daß Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention auf den Rechtsstreit zur Hauptsache anwendbar ist, dann könnte das zu keiner anderen Beurteilung führen, und dies um so weniger, da auch die unter B.4 genannte Empfehlung nicht ausschließt, daß die vorläufigen Maßnahmen durch das Rechtsprechungsorgan getroffen werden, das auch zur Hauptsache befindet. Die Bezugnahme auf Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte könnte genausowenig zu einer anderslautenden Schlußfolgerung führen.

B.8. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof,

erkennt für Recht:

Die Artikel 17 § 1 Absätze 2 und 4 und 18 drittletzter Absatz der koordinierten Gesetze über den Staatsrat verletzen nicht die Artikel 10 und 11 der Verfassung, weder einzeln gelesen noch in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, soweit diese Artikel dem nicht entgegenstehen, daß der Staatsrat, der die vorläufige Aussetzung angeordnet hat, in der Hauptsache erkennt.

Verkündet in niederländischer und französischer, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. April 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève